

SATZUNG

des Magdeburger Leichtathletik-Verein „Einheit“ e.V.

Beraten und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2025.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat die Rechtsform einer Vereinigung und führt den Namen „Magdeburger Leichtathletik-Verein „Einheit“ e.V.“.
- (2) Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der BSG „Einheit“ Magdeburg, Sektion Leichtathletik, nach deren Auflösung an.
- (3) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Magdeburg. Die Geschäftsstelle befindet sich auf der Vereinssportanlage Neuer Sülzweg 72 in 39128 Magdeburg. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer 29 eingetragen.
- (4) Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Vereinigung will auf der Grundlage der Statuten und Beschlüsse des Deutschen Leichtathletikverbandes, des Leichtathletik-Verbandes Sachsen-Anhalt, des Behinderten- und Rehabilitationssportbundes Sachsen-Anhalt und des Landes- bzw. Stadtsportbundes sich für die Förderung und Entwicklung der Sportart Leichtathletik auf einer breiten Basis einsetzen.
- (2) Die Vereinigung bezweckt gleichrangig:
 - a) die Entwicklung des Breitensports
 - b) der Sportarten des Vereins
 - c) die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports in inklusiven Sportgruppen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung § 58.
- (4) Jede Betätigung politischer, konfessioneller oder rassischer Tendenz durch den Verein oder innerhalb des Vereins ist verboten.
- (5) Zur Erreichung der Ziele des Vereins wird ausdrücklich bestimmt:
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 - d) Es dürfen keine Verwaltungsaufgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Zur Durchführung seiner Zwecke können aber hauptamtliche und nebenberufliche Kräfte eingestellt werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - e) Verbleiben nach Durchführung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so dürfen sie nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (6) Als Mittel zur Erreichung seiner Ziele sind zu beachten:
 - a) Die Durchführung von regelmäßigen Sport- und Spielübungen, sowie die Beschaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Geräte, Räume, Plätze usw.
 - b) Die Ausbildung von zur sachgemäßen Leitung der Sport- und Spielübungen erforderlichen Personen, wie Spiel- und Sportwarte, Kampfrichter usw., sowie die Anstellung von Lehrkräften und die Anschaffung geeigneter Lehrmittel und Literatur.
 - c) Intensive Jugendpflege, die Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge, Trainingslager und Versammlungen.
 - d) Die Teilnahme an Wettkämpfen.
 - e) Der Beitritt zu den zuständigen Sportorganisationen und ähnlichen Zusammenschlüssen.
 - f) Der Verein bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für präventive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbindet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied der Vereinigung können Bürger werden, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und die Satzung anerkennen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung wird begründet durch schriftliche Beitrittserklärungen gegenüber dem Vorstand der Vereinigung, der über die Aufnahme entscheidet. Nach Bestätigung der Aufnahme erfolgt die Eintragung im Mitgliedsregister, das beim Vorstand geführt wird. Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Bei Ablehnung eines Antrages kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu ihrer ordentlichen Sitzung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Schriftliche Austrittserklärung
 - c) Nichtzahlung des Beitrages
 - d) Ausschluss
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Streichung aus dem Mitgliedsregister.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Sie muss bis zum 31. Mai bzw. 30. November erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Auftreten bzw. disziplinarischem Fehlverhalten durch den Vorstand auf Beschluss erfolgen. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig darüber entscheidet. Die Beschwerde kann nur innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) sich aktiv an den Trainingseinheiten und Sportübungen der jeweiligen Altersklassen zu beteiligen,
 - b) sich an allen kulturellen Veranstaltungen zu beteiligen,
 - c) sich an alle Organe der Vereinigung mit Vorschlägen und Kritik wenden zu können.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) im Sinne des Statutes zu wirken,
 - b) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) übernommene und übertragene Verpflichtungen verantwortungsbewusst durchzuführen, den halbjährlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 15. Juni bzw. 15. Dezember des jeweiligen Jahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins



Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres stattfinden.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1. Feststellung der Anwesenheit
 - 2. Bericht des Vorstandes
 - 3. Bericht der Kassenprüfer
 - 4. Aussprache zu den Berichten
 - 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 6. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 7. Anträge
 - 8. Sonstiges
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von 1/4 der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von mindestens 14 Tagen seit dem Vorstandsbeschluss oder dem Eingang des Mitgliederantrages schriftlich einzuberufen.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (6) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Versammlung einen besonderen Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die anwesenden, ordentlichen Mitglieder werden als 100% gesetzt. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:
 - a) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen,
 - b) Änderungen des Vereinszweckes mit den Stimmen aller ordentlichen Mitglieder,
 - c) Auflösung des Vereins bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist in dieser Versammlung nicht die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, dann hat binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
 - d) Zustimmung von An- und Verkäufen, von Grundstücken und anderen vermögensrechtlichen Verfügungen, die den Betrag von Euro 5.100,00 überschreitet. In besonderen Fällen kann von der Mitgliederversammlung von dieser Beschränkung Befreiung erteilt werden.
 - e) Die Bildung von Umlagen und Festlegung, deren Verwendung und deren Höhe.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertreter
 - c) Schatzmeister
 - d) Abteilungsleiter Leichtathletik/Gesundheitssport

- e) Abteilungsleiter Ballsportarten
 - f) Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
 - g) Vereinsleben/Veranstaltungen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zum Schluss seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl vornehmen.
- (3) Der Vorstand leitet die inneren Angelegenheiten des Vereins und ist befugt, die nötigen Hilfskräfte dazu einzustellen.
- (4) Der Vorstand ist allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 11 entfällt

§ 12 Aufgabenbereiche

- (1) Aufgaben der Vorstandsmitglieder
Der Vorsitzende führt die Sitzungen und Versammlungen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand selbst gibt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (2) Aufgaben der Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre drei Kassenprüfer, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und zu prüfen, sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer muss bei der Jahreshauptversammlung vorliegen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.

§ 13 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins wird in einer Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Nach Auflösung der Vereinigung werden die vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch die Mitglieder gemeinschaftlich oder durch den Vorstand bevollmächtigte Vertreter geregelt.
- (2) Das im Zusammenhang mit dem Statut der gemeinnützigen Vereinigung entstandenes Eigentum fällt nach der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.